Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen

Der Zollvertrag als rechtlicher Ausgangspunkt des liechtensteinischen Aussenhandels

Georges Baur*

* Dr. iur. Georges Baur, Forschungsleiter Recht am Liechtenstein-Institut

Inhalt

I. Einführung 283

II. Einleitende Bemerkungen zur Aussenhandelstheorie 285
A. Grundlagen 285
B. Stufen der wirtschaftlichen Integration 286
C. Freihandelszone oder Zollunion? 288

III. Liechtensteinischer Freihandel und das Welthandelssystem 289

IV. Inhalt von Freihandelsabkommen 291
A. Allgemeines 291
B. Vertikal: Der Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen 293
1. Industrielle Produkte 293
2. Landwirtschaftliche Produkte, Fisch und andere Meeresprodukte 294
3. Ursprungsregeln 295
4. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen und technische Handelshemmnisse 295
5. Rechte an Geistigem Eigentum 296
6. Wettbewerb und staatliche Beihilfen 296
7. Handel mit Dienstleistungen und Investitionen 297
8. Öffentliche Beschaffung 298
C. Horizontal: «Politische» Instrumente 298
1. Erleichterung des Handels 298
2. Abhilfemassnahmen für den Handel 299
3. Unterschiedliche Ebenen der wirtschaftlichen Entwicklung 299
4. Nachhaltige Entwicklung 300
D. Generationstypen von Freihandelsabkommen 302
E. Institutioneller Aufbau im Rahmen der Freihandelsabkommen 303
F. Streitbeilegung im Rahmen der Freihandelsabkommen 304

V. Schweizer Vertretungskompetenz hinsichtlich der mit Geltung für Liechtenstein abgeschlossenen Freihandelsabkommen 305
A. Einbindung Liechtensteins in die durch die Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen 305
B. Besondere Vertragsbeziehungen Liechtensteins zum Vereinigten Königreich 307
1. Sonderfall 307
2. Freihandelsabkommen nach dem Brexit 307
3. Trennungsvereinbarung 308
4. Freihandelsabkommen zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich 309

VI. Abhängigkeit von der Schweizer Innenpolitik 311
A. Änderungen betreffend das Ratifikationsverfahren in der Schweiz 311
B. Risiken für die Ratifikation 312
C. Folgen und Optionen für Liechtenstein 312
1. Folgen für Liechtenstein 312
2. Liechtensteinische Optionen bei verweigerter Ratifikation eines Freihandelsabkommens durch die Schweiz 313
3. Wechsel des Partners? 313

VII. Schluss 314

Literaturverzeichnis 315
Ablürzungsverzeichnis 316

I. Einführung

Der Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: Zollvertrag; ZV)[1] brachte durch die Integration Liechtensteins in das schweizerische Zollgebiet eine Verpflichtung zur Übernahme schweizerischen Rechts mit sich, nämlich «der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung» sowie «der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.»[2] Vor allem der zweitgenannte Bereich öffnet die Tür für die Übernahme schweizerischen Rechts weit über den eigentlichen Bereich des Zollrechts hinaus, weshalb heute oft von einer Integration Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum gesprochen wird.[3] Schweizerisches Recht hat also – zumindest bis zum Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)[4] – die liechtensteinische Rechtswirklichkeit in den meisten Bereichen, vorab des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts, stark beeinflusst und tut dies in etwas geringerem Masse immer noch.[5]

Die bereits genannte Integration Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum wirkt in zweierlei Art: Zum einen natürlich gegen innen, indem in vielen Bereichen Schweizer Recht gilt; zum anderen gegen aussen, indem Liechtenstein in die schweizerische Aussenhandelspolitik einbezogen wird. Es finden also die von der Schweiz «mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge» auch auf Liechtenstein Anwendung.[6]

Diese komplette Übertragung der Aussenhandelskompetenz von Liechtenstein auf die Schweiz wurde im Laufe der Zeit durchbrochen. Nachdem Liechtenstein nach 1923 von der Schweiz im Hinblick auf zollvertragsrelevante Abkommen einfach mitvertreten worden war, trat 1960 ein Wandel ein: Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich gründen die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), deren Anwendungsbereich auf Liechtenstein ausgedehnt wird. Nach wie vor handelt die Schweiz für Liechtenstein, aber nicht mehr einfach gestützt auf den Zollvertrag, weil «gemäss diesem Vertrag nicht alle Bestim-

---

1 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24, LR 0.631.112.

2 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZV.

3 Geiger, 2000, S. 271.

4 Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68, LR 0.110.

5 Siehe aber Schiess Rütimann, in diesem Band, welche darauf hinweist, dass bereits der Postvertrag vom 10. November 1920 derartige Kompetenzübertragungen vorsieht.

6 Art. 7 ZV und schon früher im Postvertrag in Art. 2 Abs. 1; siehe Schiess Rütimann, in diesem Band.

mungen des Übereinkommens ohne weitere Bevollmächtigung auf Liechtenstein angewandt werden können». Allerdings hatte «das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsch Ausdruck gegeben […], dass alle Bestimmungen des Übereinkommens auf Liechtenstein angewandt werden, und zu diesem Zwecke» vorgeschlagen, «der Schweiz, soweit dies notwendig ist, besondere Vollmachten zu erteilen». Infolgedessen wurde ein gesondertes Protokoll zur EFTA-Konvention vereinbart.[7] Liechtenstein wurde somit bereits auf der Grundlage des Zollvertrags durch ein Protokoll zum EFTA-Abkommen Teil der EFTA-Freihandelszone. Im Zeitraum zwischen 1991 und 1995, also während des Beitrittsverfahrens zum EWR-Abkommen, erlangte Liechtenstein in zwei Schritten völkerrechtliche Parteistellung, ohne – abgesehen vom Kernbereich der Zollgesetzgebung und folglich des Warenverkehrs – von der Schweiz vertreten zu werden. Zum einen erhielt Liechtenstein 1991 auch formal die Stellung eines Mitgliedstaats der EFTA-Konvention,[8] wodurch die eigenständige Teilnahme Liechtensteins am Europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht wurde. Zum anderen musste Liechtenstein, da die Schweiz dem EWR nicht beigetreten war, die Kompetenz zurückerlangen, auch ohne Teilnahme der Schweiz eigenständiges Mitglied des EWR zu werden.[9] Nachdem Dänemark, das Vereinigte Königreich, Portugal, Finnland, Österreich und Schweden der EU beigetreten waren, blieben nur noch die vier EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Davon sind lediglich die ersten drei dem EWR beigetreten.

Nachstehend soll zunächst kurz in die relevanten Grundlagen des Freihandelsrechts eingeführt werden (II.), dann folgt ein Blick darauf, wie der liechtensteinische Freihandel in das Welthandelssystem eingebettet ist (III.). Daran schliesst ein Überblick über den Inhalt von Freihandelsabkommen an (IV.). Da in der Literatur zum liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum wenig zum Thema Freihandel publiziert wurde, scheint es sinnvoll, in diesen drei Abschnitten etwas weiter auszuholen. Schliesslich folgen ein Abschnitt über die Schweizer Vertretungskompetenz hinsichtlich der mit Geltung für Liechtenstein abgeschlossenen Freihandelsabkommen (V.) sowie ein Abschnitt über die Abhängigkeit der liechtensteinischen Aussenhandelspolitik von der schweizerischen Innenpolitik (VI.). Die Ergebnisse werden zum Schluss zusammengefasst und es wird eine kurze Bewertung abgegeben (VII.).

---

7 Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein, Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation, BBl 1960 I 841, 949.

8 Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), LGBl. 1992 Nr. 17, LR 0.632.31.

9 Siehe im Einzelnen Schiess Rütimann in diesem Band.

II. Einleitende Bemerkungen zur Aussenhandelstheorie

A. Grundlagen

Freihandel ist in der Wirtschafts- und Aussenhandelspolitik Handel zwischen Staaten bzw. Staatengruppen, bei dem idealerweise weder Handelshemmnisse bestehen noch repressive Aussenhandelsinstrumente zum Einsatz kommen und auch keine Handelskriege ausgetragen werden.

Ein Freihandelsabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Gewährleistung des Freihandels zwischen den vertragschliessenden Staaten (bzw. Staatengruppen oder anderen Völkerrechtssubjekten). Die Vertragspartner verzichten untereinander auf Handelshemmnisse, betreiben jedoch gegenüber Drittländern eine autonome Aussenhandelspolitik. Ein solches Abkommen kann auch ein Schritt hin zu einer weitergehenden wirtschaftlichen Integration sein.

Die Idee des Freihandels beruht im Wesentlichen auf den Theorien von Adam Smith und David Ricardo. Adam Smith sah den Freihandel als Möglichkeit, absolute Kostenvorteile zwischen den Ländern zu nutzen. Das vorhandene Arbeitsvolumen könne so produktiver eingesetzt werden, als wenn jedes Land nur für seinen Eigenbedarf produziere. Allerdings war Freihandel nach Smiths Theorie der absoluten Kostenvorteile (1759) nicht für alle Länder gleichermassen vorteilhaft. Ein Land, welches kein Gut produziert, das im Vergleich zur Produktion anderer Länder einen absoluten Kostenvorteil aufweist, konnte demnach nicht gewinnbringend am Welthandel teilnehmen.[10]

David Ricardo setzte in seiner Freihandelstheorie (1817) auf komparative Kostenvorteile. Sein zentrales Argument ist der Grundsatz, dass jedes Land produzieren soll, was es am besten kann, und es dann gegen Güter tauscht, die andere Länder besser herstellen können. Diese Theorie der Aussenhandelsgewinne bildet heute noch die Grundlage für die Ansicht, dass Freihandelsabkommen positiv zu bewerten sind («win-win»). Zudem gründet auf dieser Theorie auch die Annahme einer grundsätzlich positiven Wirkung des Freihandels zwischen industrialisierten und weniger industrialisierten Ländern.[11]

---

10 Krajewski, 2017, Rz. 142.

11 Ders., Rz. 144 ff.

B. Stufen der wirtschaftlichen Integration

Die Theorie der wirtschaftlichen Integration kategorisiert den Grad der wirtschaftlichen Integration in sieben Stufen.[12] Es gibt allerdings auch andere Einteilungen, wobei es sich zumeist um dieselben Elemente handelt, die jedoch manchmal zusammengefasst werden.

Die Grundform der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist eine präferenzielle Handelszone oder ein präferenzielles Handelsabkommen (*preferential trade agreement*, PTA). Es handelt sich um ein Handelsabkommen, das einen präferenziellen Zugang zu bestimmten Produkten der teilnehmenden Länder gewährt. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Senkung von Zöllen. Diese werden jedoch oft nicht gänzlich abgeschafft. Zudem werden zumeist auch Quoten vereinbart, für welche die Zollpräferenz gelten soll. Die Grenze zwischen einem PTA und einem Freihandelsabkommen (FHA bzw. *free trade agreement*, FTA) ist nicht leicht zu ziehen. Sie kann verschwommen sein. Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens streben die teilnehmenden Länder meist an, dieses zu einer Freihandelszone im Sinne des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)[13] auszubauen. Allgemein wird PTA quasi als Oberbegriff für alle Arten der wirtschaftlichen Integration verwendet, da sie alle ein gewisses Mass an «bevorzugter» Behandlung beinhalten.[14] Im Besonderen kann PTA aber auch ein regionales Handelsabkommen (*regional trade agreement*, RTA) bedeuten.[15]

Ein Freihandelsabkommen bzw. eine sich daraus ergebende Freihandelszone kann als eine erweiterte Form eines PTA angesehen werden. Neben der blossen Senkung von Zöllen beinhalten solche Abkommen eine weiterreichende Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Ländern, um auch Handelsschranken wie z. B. Importkontingente abzubauen sowie um die Zölle und Abgaben auf dem grösstmöglichen Teil der Produkte mit Ursprung in diesen Gebieten abzuschaffen.[16] Darüber hinaus beabsichtigen die Partner in einem Freihandelsabkommen normalerweise, den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu intensivieren. Manchmal können diese Freihandelsabkommen auch natürlichen Personen erlauben, sich zwischen den Ländern zu bewegen. Gewissen Theorien zufolge wird dies als die zweite Stufe der wirt-

12 Balassa, 2011, S. 2; Baur, 2020b, S. 2; siehe auch Brunhart/Geiger in diesem Band.

13 GATT: General Agreement on Tariffs and Trade (vom 30. Oktober 1947, revidiert 14. April 1994; LGBl. 1997 Nr. 107, LR 0.632.21) hat als Hauptziel die Förderung des internationalen Handels durch den Abbau oder die Beseitigung von Handelshemmnissen wie Zöllen oder Kontingenten für Waren.

14 Suranovic, 1998.

15 Acharya, 2016, S. 2.

16 Art. XXIV (8) (b) GATT.

schaftlichen Integration betrachtet. Im EFTA-Zusammenhang, somit auch in Bezug auf Liechtenstein und die Schweiz, wird auf dieser unteren Stufe (PTA, FTA, RTA) ausschliesslich der Begriff Freihandelsabkommen verwendet.[17] Dies soll auch für diesen Beitrag so gehandhabt werden.

Um die wirtschaftliche Effizienz zu erhöhen, greifen Länder häufig auf eine Zollunion zurück. Sie wird im Allgemeinen als ein Handelsblock definiert, der aus einer Freihandelszone mit einem gemeinsamen Aussenzoll besteht.[18] Das letztere Element erfordert eine gemeinsame Aussenhandelspolitik. Allenfalls sind geringfügige Abweichungen möglich, wie z. B., dass unterschiedliche Einfuhrquoten vereinbart werden. Die Vorteile bestehen darin, die Kosten im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Zollunion zu senken und die Attraktivität von Handelsabkommen mit externen Teilnehmern zu erhöhen. Letzteres geschieht dadurch, dass gegenüber Drittstaaten z. B. die EU «Kreuzkonzessionen» (Beispiel: deutsche Pharmazieprodukte für Argentinien gegen argentinisches Rindfleisch für Finnland) anbieten bzw. eine viel grössere Anzahl von Produkten für den Im- und Export abdecken kann als ihre Mitgliedstaaten allein. Dazu kommt zumeist eine gemeinsame Wettbewerbspolitik. Diese hilft, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.[19] Normalerweise ist eine Zollunion die Grundlage jeder Wirtschaftsunion, Zoll- und Währungsunion oder Wirtschafts- und Währungsunion.

Um einen Binnenmarkt zu errichten, werden die meisten Handelsschranken für Waren mit einigen gemeinsamen Politiken zur Produktregulierung und zur Freizügigkeit der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit sowie der Unternehmen und Dienstleistungen abgebaut. Das Ziel besteht darin, den Verkehr von Kapital, Arbeit, Waren und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten so einfach wie innerhalb der Mitgliedstaaten selbst zu gestalten. Die physischen Grenzen und andere Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten, wie unterschiedliche technische Normen oder fiskalische Zölle, werden so weit wie möglich beseitigt. Diese Handelshemmnisse behindern die Freizügigkeit der vier Produktionsfaktoren (Waren, Kapital, Dienstleistungen, Arbeitnehmer). Manchmal wird der Begriff gemeinsamer Markt verwendet. In der Regel bezeichnet er die Stufe eines Freihandels ohne Zölle für Waren, zu dem ein relativ freier Kapital- und Dienstleistungsverkehr hinzukommt. Nichttarifäre Handelshemmnisse werden jedoch bei reinem Freihandel weniger stark abgebaut als in einem Binnenmarkt, der die anspruchsvollere Stufe darstellt. So verfügt die EU über einen Binnenmarkt, während der EWR, zumindest von seinem Ansatz her, ein gemeinsamer Markt ist.

---

17 O'Sullivan / Sheffrin, 2003, S. 453.

18 Art. XXIV (8)(a) GATT.

19 Winters, 1992, S. 5; Nicolaides, 1997, S. 35–49.

Wenn der Binnenmarkt zu einer Zollunion hinzukommt, entsteht eine Wirtschaftsunion. Die Teilnehmerländer haben sowohl eine gemeinsame Politik der Produktregulierung und des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren (Kapital und Arbeit) als auch eine gemeinsame Aussenhandelspolitik.

Sobald in einer solchen Wirtschaftsunion eine (einheitliche) Währung eingeführt wird, wird sie zu einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Dies ist z. B. bei der Eurozone (EU-Mitgliedstaaten, die den Euro verwenden) der Fall.

Die letzte Stufe der wirtschaftlichen Integration ist die der vollständigen wirtschaftlichen Integration. Sie lässt den integrierten Teilen keine oder kaum noch eine Kontrolle über die Wirtschaftspolitik. Normalerweise schliesst sie eine vollständige Währungsunion und eine weitreichende Harmonisierung der Finanzpolitik ein. Beispiele dafür sind bei modernen supranationalen Institutionen (noch) nicht zu finden. Es ist jedoch ein Merkmal der historischen Entwicklung von Staaten. Beispiele für diese Entwicklung sind die ursprünglichen 13 Kolonien der Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweizer Kantone vor 1798 bzw. 1848 oder die einzelnen deutschen Staaten vor 1871. In all diesen Fällen bildeten (quasi-)unabhängige Staaten eine Union, der oft Phasen geringerer wirtschaftlicher Integration vorausgingen, bis sie schliesslich eine föderale Regierungsstruktur bildeten. Einige haben die Vorstellung, dass dies die letzte Stufe der Europäischen Union sein wird.

C. Freihandelszone oder Zollunion?

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Freihandelszone oder eine Zollunion vorliegt, soll beispielshaft auf den Kernunterschied zwischen den Ansätzen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten verwiesen werden. Für die Unterscheidung müssen die Gründe, welche zur Schaffung der Organisationen führten, etwas genauer untersucht werden. Der Beitritt zu einer Zollunion bedeutet, wie gesagt, zwangsläufig, dass es einen gemeinsamen Aussenzolltarif und eine gemeinsame Aussenhandelspolitik geben muss. Und es wird schwierig sein, die Landwirtschaft aus einem solchen Bereich auszuschliessen. Während die EU in ihrem möglichst umfassenden Ansatz ein Mittel zur effektiven Beseitigung aller Handelsschranken und damit zur Vollendung des Binnenmarktes sah, wollten die EFTA-Staaten nie so weit gehen. In den ersten Jahren nach der Gründung der EFTA waren die Unterschiede zwischen ihren Volkswirtschaften ausserordentlich gross, z. B. zwischen dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz auf der einen Seite und Portugal, damals eines der ärmsten Länder Westeuropas, auf der anderen. Wichtiger ist jedoch, dass die EFTA-Staaten nicht bereit waren, ihre Souveränität mit

Rücksicht auf den Aussenhandel aufzugeben. Sie beabsichtigten auch nicht, eine gemeinsame Agrarpolitik zu betreiben. Dies führte schliesslich dazu, dass im EWR-Abkommen der freie Warenverkehr eingeführt wurde, wenn auch nicht für alle Bereiche. Die Parteien gingen so weit, alle Barrieren so weit wie möglich zu beseitigen, ohne den Schritt in eine Zollunion tun zu müssen.[20] Während die EFTA-Staaten also eine Freihandelszone bilden, ist die EU eine Zollunion. Der EWR ist etwas dazwischen: Während der Warenverkehrsteil des EWR-Abkommens noch einer Freihandelszone ähnelt, geht das Gesamtabkommen weit darüber hinaus und ist de facto eine Erweiterung des EU-Binnenmarkts, aber ohne Zollunion.

III. Liechtensteinischer Freihandel und das Welthandelssystem

Wie eingangs erwähnt, hat die Schweiz in den Bereichen, die durch den ZV geregelt werden, eine Vollmacht, Liechtenstein bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen zu vertreten.[21] Diese pauschale Feststellung trifft aber die heutige Realität nicht. Darauf, in welchem Rahmen Liechtenstein verhandelt, ob es vertreten wird oder nicht, und welche Gebiete dies betrifft, wird später zurückzukommen sein.[22] Vorab so viel: Liechtenstein wird bis heute von allen von der Schweiz verhandelten Freihandelsabkommen in irgendeiner Weise mitumfasst. Allerdings hat auch die Schweiz nur wenige Freihandelsabkommen eigenständig ausgehandelt. Alle anderen wurden im Verbund mit den drei anderen EFTA-Staaten abgeschlossen. Es zeigt sich also einerseits, dass Freihandelsabkommen auch von grösseren Staaten in Europa kaum mehr im Alleingang verhandelt und abgeschlossen werden, sondern zumeist im Verbund mit anderen, gleichgesinnten Staaten.

Freihandelsabkommen zwischen Staaten oder mit Organisationen der wirtschaftlichen Integration können nicht ohne jeglichen Bezug zu weltweit vereinbarten Regeln geschlossen werden. Damit ist in erster Linie das Welt-

20 Baur, 2020b, S. 4.
21 Siehe Art. 8 Abs. 2 ZV.
22 Siehe nachstehend Abschnitt V.

handelssystem um die Welthandelsorganisation (WTO)[23] und seine wichtigsten Abkommen, d. h. GATT,[24] GATS[25] und TRIPS[26] gemeint.

Grundsätzlich gilt unter allen WTO-Mitgliedstaaten das Prinzip der Meistbegünstigung (*most favoured nation [MFN] principle*).[27] Das heisst, Vorteile, welche einem WTO-Mitgliedstaat gewährt werden, sind auch allen anderen einzuräumen. Allerdings erlaubt das WTO-Recht eine Ausnahme von diesem Kernprinzip.[28] Eine Differenzierung zwischen Handelspartnern ist mittels Freihandelsabkommen erlaubt, wenn diese «umfassend» sind, also eine ganze Palette von Inhalten abdecken. Ein Freihandelsabkommen z. B. nur über Autos oder Finanzdienstleistungen würde dem nicht genügen.

Alle vier EFTA-Staaten sind Mitglieder der WTO. Mit der EFTA-Mitgliedschaft ist – im Gegensatz zur EU – keine gemeinsame Aussenhandelspolitik verbunden, obwohl die EFTA-Staaten zumeist gemeinsam auftreten. Es gibt bei der EFTA auch kein supranationales Organ, das – teilweise – in ihrem Namen handelt, wie es die EU-Kommission für die EU-Mitgliedstaaten tut. Die EFTA-Staaten sind daher eigenständige Vollmitglieder der WTO, die ein Freihandelsgebiet gebildet haben.[29] Die daran beteiligten Länder können ihren Freihandelspartnern günstigere Bedingungen als anderen Ländern einräumen. Dieses Recht ist über das vorhin genannte quantitative Kriterium, dass die Abkommen «umfassend» sein müssen, an bestimmte qualitative Bedingungen geknüpft. Diese sind in den einschlägigen Bestimmungen der WTO-Abkommen festgelegt, um die Komplementarität des Freihandelsabkommens mit dem WTO-System zu gewährleisten.[30]

So entsprechen beispielsweise die EFTA-Regeln im Bereich der sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS) im Wesentlichen jenen des WTO-Abkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen.[31] Es gibt mehrere weitere solcher Verweise, z. B. für staatliche Beihilfen, öffentliche Unternehmen und Wettbewerbsregeln, das öffentliche Beschaffungswesen sowie die technischen Handels-

---

23 World Trade Organisation (Welthandelsorganisation), LGBl. 1997 Nr. 108, LR 0.632.20.

24 Siehe Fn. 13.

25 GATS: General Agreement on Trade in Services (vom 14. April 1994; Fn. 22 Anhang 1B) wurde geschaffen, um das multilaterale Handelssystem auf den Dienstleistungssektor auszudehnen, so wie es das GATT für Waren tut.

26 TRIPS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (vom 14. April 1994; Fn. 22 Anhang 1C) legt Mindeststandards für die Regulierung vieler Formen des Geistigen Eigentums durch die nationalen Regierungen fest.

27 Art. I GATT; Art. II GATS; Art. 4 TRIPS.

28 Art. XXIV GATT.

29 Siehe Balassa vorne Fn. 12.

30 Art. XXIV GATT; Art. V GATS.

31 Vgl. Art. 12 und Anhang G EFTA-Konvention.

hemmnisse (*technical barriers to trade*, TBT).[32] Ebenso gilt dieser Verweis auf die WTO-Regeln nicht nur für die Rechtsbeziehungen unter der EFTA-Konvention, also für das Verhältnis der EFTA-Staaten untereinander, sondern auch für die Freihandelsabkommen, die die EFTA-Staaten mit Drittstaaten abgeschlossen haben. Diese enthalten in der Regel Verweise auf das WTO-Abkommen über Technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen)[33] oder das WTO-Vergaberechtsabkommen (GPA).[34]

IV. Inhalt von Freihandelsabkommen

A. Allgemeines

Die Freihandelsabkommen schaffen Freihandelszonen zwischen den Handelspartnern. Wie erwähnt, sind die meisten auf Liechtenstein anwendbaren Freihandelsabkommen solche, die im Rahmen der EFTA verhandelt und abgeschlossen wurden. Diese, wie auch jene, die lediglich zwischen der Schweiz mit Wirkung auch für Liechtenstein abgeschlossen wurden, decken im Wesentlichen ähnliche Bereiche wie die EFTA-Konvention ab. Dies ist schon dadurch zu erklären, dass die EFTA-Konvention den Freihandel zwischen den vier EFTA-Staaten regelt und deren Struktur und Substanz auch den Verhandlungen mit Drittstaaten zugrunde gelegt wird.

Die Begriffe «EFTA-Freihandelsabkommen» oder «EFTA-Drittlandbeziehungen» sind übrigens irreführend, denn nicht die EFTA ist Vertragspartei eines Freihandelsabkommens mit einem oder mehreren Partnerländern, sondern die EFTA-Staaten selbst. Innerhalb der EFTA haben die EFTA-Staaten ihre aussenwirtschaftspolitische Kompetenz nicht aufgegeben. Die EFTA ist weder eine Zollunion noch hat sie eine mit der EU vergleichbare supranationale Qualität. Deshalb steht es den EFTA-Staaten grundsätzlich frei, auch mit Drittstaaten einseitig Freihandelsabkommen abzuschliessen. Darüber hinaus besteht, wie weiter unten gezeigt wird,[35] auch ein gewisser Spielraum für Differenzierungen zwischen den EFTA-Staaten, auch wenn sie gemeinsam verhandeln.

---

32 Ein technisches Handelshemmnis ist eine zollfremde Massnahme (technische Normen, Vorschriften bezüglich Verpackung oder Etikettierung, Kontingente usw.), die ein Staat beschliesst, um die Einfuhr bestimmter Waren in sein Staatsgebiet zu erschweren oder zu beschränken; Baur / Sanchez Rydelski / Zatschler, 2018, S. 33–34, 38 m. w. H.

33 Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT), publiziert in: The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, GATT Secretariat, Genf 1994.

34 Agreement on Government Procurement (as amended on 30 March 2012), https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/rev-gpr-94_01_e.htm, zuletzt abgerufen am 21.6.2024.

35 Siehe Abschnitt IV.B.7.

Die EFTA-Staaten haben vier Kriterien für die Auswahl von Partnern für den Abschluss von Freihandelsabkommen festgelegt:

- die wirtschaftliche Bedeutung der Partner, gemessen am Handel oder am Handelspotenzial;
- das Diskriminierungspotenzial der EFTA-Exporteure gegenüber den Exporteuren der Hauptkonkurrenten wie der EU, den USA, Kanada, Japan usw.;
- die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines Abkommens auf der Grundlage der offensiven Interessen (gewünschter Zugang für eigene Produkte im Markt des Verhandlungspartners) und der defensiven Interessen (Zugang zum eigenen Markt, den man Konkurrenzprodukten des Verhandlungspartners nicht gewähren möchte) der EFTA im Vergleich zu denen des potenziellen Partners; und
- politische Erwägungen, wie z. B. ein günstiges politisches Umfeld im Partnerland oder der Wunsch, einen positiven Beitrag zur Stabilität des Partnerlandes und zur Einbeziehung des Partnerlandes in den Rahmen der europäischen oder globalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten.[36]

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es auch sehr konkrete Gründe gab, die die EFTA-Staaten veranlassten, bestimmte Freihandelsabkommen auszuhandeln. Einer stand im Zusammenhang mit dem «Barcelona-Prozess» der EU, der die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft begründete.[37] Auf diese Weise versuchte die EU, verschiedene Politiken mit den Ländern am südlichen Rand des Mittelmeers umzusetzen, wie z. B. Marktzugang, Energieversorgung (Erdöl) und Migration. Die EFTA-Staaten, die wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen geraten wollten, schlossen sich dem Handelsteil des Barcelona-Prozesses an. Hier ging es vor allem darum, einer regionalen Zone mit Ursprungsregeln beizutreten, die eine diagonale Kumulierung,[38] also über mehrere Mitgliedstaaten der Zone, durch die «Pan-Europa-Mittelmeer-Konvention (PEM)»[39] ermöglicht.

---

36 Baur, 2020b, S. 91.

37 Siehe z. B. Pace, 2003, S. 174–177; Adler / Crawford, 2004.

38 Definition der Eidgenössischen Zollverwaltung: «Die diagonale Kumulation ermöglicht es, Vormaterialien mit Ursprung in verschiedenen Freihandelsparteien zu verwenden, sofern alle am Prozess beteiligten Parteien untereinander Freihandelsabkommen mit den gleichen Ursprungsregeln anwenden.»; https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/archiv/a5/ursprung/die_kumulation_indenfreihandelsabkommen.pdf (zuletzt abgerufen am 5.3.2024).

39 Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Anteil der ausländischen Produktion, der für die Einstufung eines Produkts als inländisch oder aus einem Partnerland stammend im Rahmen von Präferenzregelungen zulässig ist, etwas willkürlich festgelegt wird. Theoretisch könnte er von Land zu Land variieren, sofern es keine Zollunion gibt. Dies würde jedoch ein Han-

Ein weiterer Auslöser für das Engagement der EFTA für eine neue Qualität von Drittlandbeziehungen war das Aufblühen der Freihandelsabkommen um die Jahrtausendwende. Dies war zum Teil eine Reaktion auf die festgefahrene «Doha-Runde» der WTO.

B. Vertikal: Der Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen

Freihandelsabkommen decken immer ein bestimmtes Themenspektrum ab, je nach dem politischen Willen der Parteien. Die Anzahl der dort geregelten Themen haben im Laufe der Zeit mit der Entwicklung der nachfolgenden «Generationen» von Freihandelsabkommen allmählich zugenommen. Sie werden unter Berücksichtigung von drei Hauptzielen regelmässig angepasst und aktualisiert. Diese Ziele sind:

– die Freihandelsabkommen so effizient wie möglich zu gestalten;
– sicherzustellen, dass sie den Entwicklungen auf WTO-Ebene Rechnung tragen; und
– sie mit der Entwicklung innerhalb des grösseren europäischen Rahmens der wirtschaftlichen Integration kompatibel zu machen.[40]

In der Praxis befassen sich Freihandelsabkommen in erster Linie mit Zoll- und Ursprungsfragen sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Darüber hinaus enthalten sie Evolutivklauseln, die es den Partnern ermöglichen, ihre Beziehungen in bestimmten Bereichen auszubauen oder zu vertiefen, meist in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen. Im Allgemeinen bieten Freihandelsabkommen Drittländern ein Handelsregime, das dem unter den EFTA-Staaten bestehenden ähnlich ist. Im Einzelnen werden die folgenden Themen normalerweise von den Freihandelsabkommen der EFTA abgedeckt:

1. Industrielle Produkte

Die EFTA-Staaten verfügen über eine hoch entwickelte und diversifizierte industrielle Basis. Daher gewähren die EFTA-Freihandelsabkommen norma-

---

delshemmnis darstellen, da die Marktteilnehmer bei jedem grenzüberschreitenden Handel das Verhältnis zwischen Präferenz- und Aussenhandelsanteil ihrer Ware bewerten müssten, um zu wissen, ob und möglicherweise wie viel Zoll sie zu zahlen hätten. Um dies zu vermeiden und den Handel zumindest in der erweiterten Handelszone Europas, d. h. den 28 EU-Mitgliedstaaten, den vier EFTA-Staaten, der Türkei, den westlichen Balkanländern (vor allem dem ehemaligen Jugoslawien) und fast allen Mittelmeerländern («Europa-Mittelmeer-Raum»), zu erleichtern, wurde das sogenannte Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommen (PEM) geschlossen.

40 Baur / Sanchez Rydelski / Zatschler, 2018, S. 42.

lerweise die vollständige Beseitigung der Einfuhrzölle für alle Industrieprodukte bei Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens, akzeptieren jedoch, dass ihre Freihandelspartner, vor allem weniger entwickelte Länder, zum Schutz ihrer Wirtschaft weiterhin Einfuhrzölle auf ihrer Seite oder Übergangsfristen für deren Aufhebung verlangen.

2. Landwirtschaftliche Produkte, Fisch und andere Meeresprodukte

Die EFTA-Freihandelsabkommen unterscheiden im Allgemeinen zwischen landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Im Gegensatz zur EU haben die EFTA-Staaten keine gemeinsame Agrarpolitik. Ursprünglich wurden landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Getreide, Milch oder Zucker daher in bilateralen Vereinbarungen zwischen jedem EFTA-Staat und dem Partnerland geregelt. Ein Beispiel dafür sind die bilateralen Landwirtschaftsabkommen zwischen Kanada und Island, Kanada und Norwegen sowie Kanada und der Schweiz einschliesslich Liechtensteins. Diese wurden parallel zum Freihandelsabkommen – welches grundsätzlich gemeinsame Regeln, jedoch mit Abweichungen für die einzelnen EFTA-Staaten in Anhängen, enthält – ausgehandelt. In neueren Abkommen haben sich die EFTA-Staaten von der Praxis, separate Landwirtschaftsabkommen auszuhandeln, entfernt und nehmen die Landwirtschaft nun in das Hauptabkommen im Warenkapitel auf und behandeln die Länderspezifika in den Anhängen dazu. Ein Beispiel ist das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (derzeit Costa Rica, Guatemala und Panama, während die Verhandlungen mit Honduras auf Eis liegen).

Für verarbeitete landwirtschaftliche Produkte wie Suppe, Joghurt oder Schokolade gewährt die EFTA grundsätzlich präferenziellen Zugang. Um jedoch die höheren Kosten der von der EFTA-Lebensmittelverarbeitungsindustrie verwendeten Rohstoffe (z. B. Kakao) auszugleichen, können bestimmte Massnahmen, z. B. Preisausgleichssysteme, beibehalten werden.[41] Solche Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind normalerweise in separaten Protokollen zu den Freihandelsabkommen enthalten. Im Rahmen dieser Protokolle verfügt jedes Land über eine eigene Tabelle, in der die Produkte aufgeführt sind, für die es seinen Partnerländern Zugeständnisse gewährt.

Da der Fischereisektor für Island und Norwegen von grosser Bedeutung ist, ist der freie Handel mit Fisch und anderen Meeresprodukten ein wesent-

41 Diese Zölle spiegeln in der Regel die Differenz zwischen dem inländischen Marktpreis und dem Weltmarktpreis des landwirtschaftlichen Grundbestandteils der Ware wider.

liches Element der Freihandelsabkommen der EFTA. Diese Produkte werden im Einklang mit dem WTO-Rahmen als Industrieprodukte behandelt.

3. Ursprungsregeln

In einem Kontext multipler Produktketten, in dem die Produkte zunehmend Bestandteile aus mehreren Ländern enthalten und sich die Produktionsprozesse über mehrere Volkswirtschaften erstrecken, sind einfache und liberale Ursprungsregeln für die Wirtschaftsteilnehmer notwendig. Diese bestimmen das Ursprungsland der Produkte und damit, welche Produkte im Rahmen eines Freihandelsabkommens in den Genuss von Präferenzbedingungen kommen können. Die Freihandelsabkommen gestatten in der Regel die Verwendung von bis zu 50 Prozent der Vorleistungen ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung bestimmter Waren. Jedes Freihandelsabkommen enthält jedoch spezifische Ursprungsregeln und produktspezifische Regeln (PSR).[42]

4. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen und technische Handelshemmnisse

Es gibt zwei sehr wichtige Gruppen von Massnahmen, die den internationalen Handel ernsthaft behindern könnten: gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (SPS) auf der einen Seite und technische Vorschriften und Normen, die zu technischen Handelshemmnissen (TBT) führen können, auf der anderen Seite. Im Allgemeinen bauen die entsprechenden Klauseln in den Freihandelsabkommen der EFTA auf den entsprechenden Abkommen der WTO auf, nämlich dem WTO-Übereinkommen über TBT[43] und dem WTO-Übereinkommen über SPS.[44] Einige der EFTA-Freihandelsabkommen enthalten jedoch zusätzliche Elemente, die darauf abzielen, solche Hindernisse zu vermeiden.

Am wichtigsten ist, dass die SPS-Bestimmungen in den EFTA-Freihandelsabkommen aufgrund der engen Beziehungen der EFTA-Staaten zur Europäischen Union stets mit den EU-Standards kompatibel sein müssen. Diese sind für die EFTA-Staaten aufgrund der geltenden Bestimmungen des

---

42 Auch wenn bei der Herstellung Vormaterialien aus Drittländern (Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft) verwendet werden, gelten die Waren als Ursprungswaren, wenn sie die in den produktspezifischen Regeln (PSR) festgelegten Anforderungen erfüllen, https://www.customslegaloffice.com/global/what-is-product-specific-rules-psr/ (zuletzt abgerufen am 25.3.2024).

43 (WTO) Agreement on Technical Barriers to Trade. Das Abkommen ist publiziert in: The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, GATT Secretariat, Genf 1994.

44 (WTO) Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS Agreement).

EWR-Abkommens,[45] des Landwirtschaftsabkommens zwischen der EU und der Schweiz[46] und des Zusatzabkommens zur Ausdehnung dieses Landwirtschafts-Abkommens auf Liechtenstein relevant.[47] Würden die EFTA-Staaten in ihren Freihandelsabkommen gegenüber dem EU-Standard unterschiedliche Regelungen zulassen, könnte die EU jegliche Importe aus den EFTA-Staaten verbieten. Dieses Kompatibilitätserfordernis gilt für jedes Nicht-EU-Land, das am EU-Binnenmarkt teilnimmt oder Zugang zum EU-Binnenmarkt hat.

5. Rechte an Geistigem Eigentum

Die EFTA-Freihandelsabkommen sehen hohe Standards für den Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum (*intellectual property rights*, IPR) vor, einschliesslich der Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte, falls sie verletzt werden, etwa durch Nachahmung und Piraterie. Die Bestimmungen über Geistige Eigentumsrechte in den EFTA-Freihandelsabkommen bauen auf den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung auf, wie sie im TRIPS-Abkommen festgelegt sind. In einigen Freihandelsabkommen geht das Schutzniveau in bestimmten Bereichen – z. B. für Medikamente im Interesse der Schweiz – darüber hinaus.

6. Wettbewerb und staatliche Beihilfen

Die Freihandelsabkommen der EFTA enthalten auch Regeln über Wettbewerb und staatliche Beihilfen. Sie sollen sicherstellen, dass die Handelsliberalisierung im Rahmen der Freihandelsabkommen nicht durch Praktiken privater und öffentlicher Unternehmen sowie durch Monopole behindert wird, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren können.

Die Wettbewerbsregeln sehen die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen vor, um die Durchsetzung der jeweiligen Wettbewerbsgesetze der FHA-Parteien zu gewährleisten und zu erleichtern.

---

45 Annex I, Chapter I of the EEA Agreement (veterinary issues), Annex I, Chapter II of the EEA Agreement (feedingstuffs), Annex II, Chapter XII of the EEA Agreement (foodstuffs) and Annex II, Chapter XIII of the EEA Agreement (MRLs [maximum residue levels]).

46 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. L 114, 30.4.2002, S. 132–368, insbesondere Annex 11.

47 Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen; LGBl. 2007 Nr. 257, LR 0.916.026.810.1.

Die Regeln für staatliche Beihilfen beziehen sich grundsätzlich auf die jeweiligen WTO-Bestimmungen.[48] Diese enthalten wiederum Pflichten zur Notifikation und jährlichen Berichterstattung.

7. Handel mit Dienstleistungen und Investitionen

Vor dem Jahr 2000 abgeschlossene FHA enthalten im Wesentlichen nur sogenannte Evolutivklauseln für Dienstleistungen und Investitionen. Mit diesen brachten die Parteien der Freihandelszone ihren Willen zum Ausdruck, eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Öffnung der Märkte für Investitionen und den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. In den neueren EFTA-FHA finden sich konkrete Bestimmungen über die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs. Diese decken alle Arten der Leistungserbringung ab und sehen auch spezifische Bestimmungen über besonders wichtige Sektoren, wie Finanz-, Telekommunikations- oder maritime Dienstleistungen vor. Sie bauen wiederum auf dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO auf und folgen normalerweise einem ähnlichen Ansatz, ergänzt durch erweiterte Bestimmungen und spezifische Verpflichtungen (sogenannte «WTO+»- oder «WTOx»-Regeln).[49]

Was Investitionen betrifft, so folgen die Freihandelsabkommen der EFTA in Bezug auf den Geltungsbereich unterschiedlichen Mustern. Sie konzentrieren sich meist auf Regeln zur Liberalisierung der Niederlassung im Zusammenhang mit Investitionen und/oder auf deren Förderung. Es kann jedoch in verschiedenen Freihandelsabkommen unterschiedliche Strukturen geben. Da Norwegen beispielsweise nicht daran interessiert war, an Verhandlungen über Investitionen mit der Republik Korea teilzunehmen,[50] wurde das entsprechende Kapitel nicht in das Freihandelsabkommen aufgenommen, sondern ein separates Investitionsabkommen zwischen Island, Liechtenstein und der Schweiz einerseits und der Republik Korea andererseits geschlossen. Ein anderes Beispiel ist das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Singapur, das ein ausführliches Investitionskapitel enthält. Das Freihandelsabkommen mit Singapur sieht auch die Möglichkeit der direkten Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Ver-

48 Art. XVI GATT 1994 und WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen.

49 WTO+ (World Trade Organisation plus) bedeutet, dass die Verpflichtungen in einem Abkommen über die normalen Bestimmungen der WTO-Abkommen hinausgehen, während ein WTOx-Abkommen bedeutet, dass ein Abkommen Fragen abdeckt, für die es in bestimmten Bereichen keine WTO-Abkommen gibt. Diese Unterscheidung wird jedoch von der EFTA nicht getroffen, die nur den Begriff WTO+ verwendet.

50 Etter, 2006, S. 55 ff.

tragspartei vor. Solche Streitigkeiten können einem verbindlichen Schiedsverfahren unterworfen werden, sofern beide Streitparteien dem zustimmen.[51] Alle späteren Freihandelsabkommen enthalten auch Bestimmungen über die Niederlassung ausländischer Investoren.

8. Öffentliche Beschaffung

In mehreren kürzlich abgeschlossenen EFTA-Freihandelsabkommen finden sich Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Parteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, Nichtdiskriminierung und Transparenz. Solche Bestimmungen bauen entweder auf dem plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*General Procurement Agreement*, GPA) auf oder wiederholen im Wesentlichen dessen Struktur und Inhalt und enthalten meist eine Klausel, dass die Parteien den Beitritt zu diesem Übereinkommen anstreben sollten.

C. Horizontal: «Politische» Instrumente

1. Erleichterung des Handels

Handelserleichterungen zielen darauf ab, die Abfertigung von Import- und Exportgütern zu vereinfachen und zu beschleunigen und dadurch die Kosten für die Geschäftsgemeinschaft zu senken. Um der zunehmenden Bedeutung dieses Themas Rechnung zu tragen, hat die EFTA damit begonnen, Bestimmungen in ihre Freihandelsabkommen aufzunehmen, die darauf abzielen, die wichtigsten Grundsätze der Handelserleichterung – Transparenz, Vereinfachung und Zusammenarbeit – umzusetzen. Sie verweist in ihren Freihandelsabkommen auch auf einschlägige Abkommen, wie z. B. die revidierte internationale Konvention über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (revidierte Konvention von Kyoto). Seit seinem Inkrafttreten am 22. Februar 2017 gibt es auch ein aktuelles WTO-Instrument, auf das in Freihandelsabkommen zunehmend Bezug genommen wird, nämlich das WTO-Abkommen zur Handelserleichterung (*Trade Facilitation Agreement*, TFA).

---

51 https://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/singapore#anchor-7 (zuletzt abgerufen am 21.6.2024).

2. Abhilfemassnahmen für den Handel

Die Freihandelsabkommen der EFTA sollen die Möglichkeit einschränken, handelspolitische Abhilfemassnahmen (Schutzmassnahmen)[52] zwischen den Parteien zu ergreifen, und insbesondere Dumping verbieten. Das heisst, dass möglichst auf Antidumpingmassnahmen z. B. durch temporäre Zollerhöhungen verzichtet werden soll, falls die Gegenseite sich zu fairem Verhalten, also dem Verzicht auf den Markteintritt mittels Dumping oder unzulässiger Subventionen verpflichtet. Sie sollten auch Ursprungserzeugnisse von globalen Schutzmassnahmen ausschliessen, wenn diese Erzeugnisse im Einklang mit den WTO-Regeln und der WTO-Praxis stehen und keine schwere Schädigung verursachen oder zu verursachen drohen. Darüber hinaus streben die EFTA-Freihandelsabkommen an, bestimmte WTO+-Elemente, wie Notifikationen und Konsultationen (siehe nachstehend Abschnitt F.), einzuschliessen. Auch diese Bestimmungen bauen auf dem WTO-Recht auf und sollen es ergänzen, um den Geist der zwischen Freihandelspartnern geschaffenen besonderen Beziehungen zu widerspiegeln.

3. Unterschiedliche Ebenen der wirtschaftlichen Entwicklung

Die EFTA-Freihandelsabkommen berücksichtigen den unterschiedlichen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der Partner. Während die EFTA-Staaten in der Regel alle Zölle und anderen Beschränkungen für Industrieprodukte mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens abschaffen, kann wirtschaftlich weniger entwickelten Partnern ein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Die technische Zusammenarbeit ist ein weiteres Mittel, um den unterschiedlichen Entwicklungsniveaus in den Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten Rechnung zu tragen.

---

52 «Handelspolitische Schutzmassnahmen in Form von Zollerhöhungen dürfen vorübergehend zum Schutz der eigenen Wirtschaft ergriffen werden, wenn einem einheimischen Wirtschaftszweig ein ernsthafter Schaden droht. Solche Massnahmen sind beispielsweise anwendbar, wenn die Subventionen einer Partei den Handel übermässig beeinträchtigen, wenn Unternehmen in einem anderen Land mit Dumping-Preisen in den Markt der anderen Partei eintritt oder wenn die ausgehandelten Zollpräferenzen einheimische Wirtschaftszweige schädigen. Die Bestimmungen in den FHA basieren weitgehend auf dem WTO-Recht. Zusätzlich enthalten sie auf das bilaterale Verhältnis zugeschnittene Konsultations- und Informationspflichten.», https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/inhalt_freihandelsabkommen/handelspolitische_schutzmassnahmen.html, zuletzt abgerufen am 27.4.2024.

Man könnte nachhaltige Entwicklung lediglich als ein weiteres Politikinstrument betrachten. Angesichts ihrer zunehmenden Bedeutung und weil sie horizontale Auswirkungen auf alle Arten von Themen hat, die in Freihandelsabkommen behandelt werden, verdient es die nachhaltige Entwicklung jedoch, etwas ausführlicher behandelt zu werden.

Die Aufnahme entsprechender Kapitel wurde stark durch die Zivilgesellschaft beeinflusst. Als Reaktion auf entsprechende Forderungen ist die EU dazu übergegangen, in ihren Freihandelsabkommen systematisch einschlägige Kapitel aufzunehmen.[53] Die EFTA-Staaten sind diesem Trend gefolgt.[54] Seit 2010 nimmt die EFTA systematisch Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (*Trade and Sustainable Development,* TSD) in ihre Freihandelsabkommen und in Aktualisierungen bestehender Freihandelsabkommen auf. Dies ist das Ergebnis von internationalen Trends, die von der EU stark vorangetrieben wurden, und von diesbezüglichen Diskussionen sowohl im Parlamentarischen Ausschuss der EFTA als auch im EFTA-Konsultativkomitee. Damit die nationalen Parlamente der EFTA-Staaten neu ausgehandelten Freihandelsabkommen zustimmen können, ist die Aufnahme substanzieller Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung de facto zur Voraussetzung geworden. Dies gilt auch für Prozesse, die auf die Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen abzielen. Ein revidiertes Abkommen, das keine oder nur unzureichende TSD-Bestimmungen enthält, dürfte angesichts der ständig steigenden Erwartungen in dieser Hinsicht nicht die notwendige Unterstützung vom Gesetzgeber und von der Öffentlichkeit erhalten.

Der Ansatz der EFTA bei der Aushandlung neuer Freihandelsabkommen oder der Revision bestehender Freihandelsabkommen basiert auf einem Modellkapitel, das auf gut etablierten internationalen Standards und Instrumenten im Umwelt- und Arbeitsrechtsbereich aufbaut. Erstens bekräftigt es die bestehenden Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) und als Vertragsparteien der ILO-Übereinkommen und der von ihnen

53 Siehe z. B. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der «Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum» (COM(2022) 409 final), (2023/C 140/12).

54 Über den derzeitigen Stand der politischen Diskussion siehe: Bericht der Schweizer Delegation beim Parlamentarierkomitee der EFTA und für die Beziehungen zum Europäischen Parlament vom 31. Dezember 2022, insbesondere Abschnitt 2.1.3, https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2023/Kommissionsbericht_EFTA_EU_23.010_2022-12-31.pdf, zuletzt abgerufen am 27.4.2024.

ratifizierten multilateralen Umweltabkommen ergeben. Was die Arbeitsnormen betrifft, so bekräftigt das Kapitel auch die beiden wichtigsten ILO-Instrumente, die in einem Handelskontext von besonderer Bedeutung sind, nämlich die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) und die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008). Es gibt jedoch je nach Thema noch weitere solcher Instrumente.

Was den Inhalt betrifft, so schaffen die Bestimmungen des TSD-Kapitels jedoch keine neuen Umwelt- oder Arbeitsnormen und zielen auch nicht auf eine Harmonisierung der innerstaatlichen Normen zwischen den Parteien ab. Das Kapitel erkennt das Recht jeder Partei auf Regulierung an und fördert gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt- und Arbeitsnormen. Es enthält Verpflichtungen für die Parteien, es nicht zu unterlassen, ihre Umwelt- und Arbeitsgesetze wirksam umzusetzen und den Arbeits- und Umweltschutz nicht zu verringern. Die Vertragsparteien dürfen auch nicht auf die Anwendung oder Durchsetzung ihrer Umweltschutz- und Arbeitsgesetze verzichten, um Handel und Investitionen anzuziehen oder zu fördern.

Das TSD-Kapitel enthält in der Regel eine Verpflichtung, wonach die Vertragsparteien bestrebt sind, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die EFTA schlägt insbesondere eine Verpflichtung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zum damit verbundenen Handel sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischerei und Aquakultur vor. In beiden Bestimmungen sieht die EFTA eine allgemeine Anerkennung der Bedeutung dieser Fragen und der Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele vor. Beide Bestimmungen werden durch eine Liste von gezielten Massnahmen ergänzt, zu denen sich die Parteien in dieser Hinsicht verpflichten.

Die EFTA verfolgt einen Ansatz der Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung. Daher ist nicht vorgesehen, Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, einem Schiedsverfahren im Rahmen des Freihandelsabkommens zu unterwerfen. Die Parteien sind vielmehr aufgerufen, alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen auf gütlichem Wege zu regeln. Dementsprechend ist auch nicht vorgesehen, im Falle der Verletzung einer Verpflichtung im Rahmen dieses Kapitels Sanktionen zu verhängen oder gewährte Zugeständnisse auszusetzen.

Ein Beispiel für ein solches Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung findet sich im Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten.[55] Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien enthält noch spezifischere Bestimmungen, insbeson-

55 FHA EFTA Zentralamerika, Kapitel 9.

dere zum Handel mit Palmöl: Im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial vorteilhaften und vernünftigen Verwaltung und Funktionsweise des Pflanzenölsektors verpflichten sich die Vertragsparteien im FHA unter anderem

a Gesetze, Politiken und Praktiken wirksam anzuwenden, die darauf abzielen, Primärwälder, Torfgebiete und damit zusammenhängende Ökosysteme zu schützen, die Abholzung, Torfentwässerung und Brandrodung bei der Vorbereitung des Bodens zu stoppen, die Luft- und Wasserverschmutzung zu verringern und die Rechte lokaler und indigener Gemeinschaften und Arbeitnehmer zu achten;
b die Verbreitung und Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards, -praktiken und -richtlinien für nachhaltig produzierte Pflanzenöle zu unterstützen;
c bei der Verbesserung und Stärkung von Regierungsstandards zusammenarbeiten;
d die Transparenz der innerstaatlichen Politiken und Massnahmen in Bezug auf den Sektor der pflanzlichen Tafelöle sicherzustellen; und
e sicherzustellen, dass Pflanzenöle und ihre Derivate, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, im Einklang mit den in Bst. (a) genannten Nachhaltigkeitszielen erzeugt werden.[56]

Die jeweilige Präferenzbehandlung beispielsweise für nach diesen Grundsätzen nachhaltig produziertes Palmöl findet sich dann in den jeweiligen Zugeständnissen der EFTA-Staaten, d. h. in den Listen der Zollverpflichtungen für Waren zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und, in diesem Fall, Indonesien.[57]

D. Generationstypen von Freihandelsabkommen

Wie wir bereits gesehen haben, wird zwischen «früheren» und «neueren» FHA unterschieden. Es gibt in der Tat verschiedene Arten («Generationen») von FHA. Auch wenn der Begriff «Generationen» bei Praktikern vielleicht nicht weit verbreitet ist, hat er aus didaktischer Sicht seine Vorteile. Was die EFTA betrifft, so handelt es sich bei den vor dem Jahr 2000 abgeschlossenen FHA im Allgemeinen um sogenannte Abkommen der ersten Generation.[58] Solche FHA der ersten Generation umfassten hauptsächlich den freien Han-

56 FHA EFTA-Indonesien, Art. 8.10(2).
57 FHA EFTA-Indonesien, Annex III (Island), Annex IV (Norwegen) sowie Annex V (Liechtenstein und Schweiz).
58 Dazu gehört auch das Freihandelsabkommen mit Kanada, dessen Aushandlung die Partner 1998 beschlossen und das 2008 abgeschlossen wurde. Versuche, vor allem seitens der EFTA-Staaten, dieses Abkommen zu verbessern, waren bisher erfolglos.

del mit Waren, einschliesslich landwirtschaftlicher Grund- und Verarbeitungserzeugnisse. In Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen wurde in der Regel eine nicht bindende Evolutivklausel aufgenommen. Die Parteien des FHA kamen überein, eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte anzustreben, falls sie dies in Zukunft für sinnvoll erachten. Darüber hinaus deckten diese Art von FHA sowohl die Rechte des Geistigen Eigentums als auch die handelspolitischen Abhilfemassnahmen und Disziplinen ab. Dazu können Anti-Dumping, SPS und TBT gehören.

Das FHA mit Mexiko, das erste transatlantische Abkommen der EFTA, war zugleich das erste Abkommen der zweiten Generation. Zusätzlich zu den Bereichen, die normalerweise, wie vorhin beschrieben, in Abkommen der ersten Generation geregelt wurden, enthält dieses Abkommen auch konkrete Bestimmungen in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen, Wettbewerbsregeln und öffentliches Beschaffungswesen. Darüber hinaus enthalten Abkommen der zweiten Generation regelmässig auch Streitbeilegungsbestimmungen, die denen der revidierten EFTA-Konvention entsprechen. Ein weiteres Merkmal dieser neueren FHA sind Klauseln über die nachhaltige Entwicklung sowie, meist in FHA mit Entwicklungsländern, Klauseln über wirtschaftliche Zusammenarbeit oder technische Hilfe.

Trotz der oben dargestellten Standardklauseln und abhängig von der «Generation», zu der es gehört, weist jedes FHA individuelle Merkmale auf, die unter anderem von den wirtschaftlichen Interessen oder dem Grad der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Freihandelspartners der EFTA abhängen.[59]

E. Institutioneller Aufbau im Rahmen der Freihandelsabkommen

Die FHA der EFTA enthalten alle einen Gemischten Ausschuss, der sich aus Vertretern der EFTA-Staaten und des jeweiligen Partnerlandes zusammensetzt.[60] Er überwacht die Umsetzung und Weiterentwicklung des jeweiligen FHA. Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung eines FHA ergeben, können ebenfalls vor den Gemischten Ausschuss gebracht werden. Er kann Beschlüsse fassen, z. B. zur Annahme seiner Geschäftsordnung, zur Einsetzung von Unterausschüssen, zur Änderung der Anhänge und Proto-

59 Eine kurze Beschreibung von «Vorzeigemodellen» der EFTA-Freihandelsabkommen findet sich bei Rao, 2011, S. 57–62.

60 Siehe Baur, 2020b, S. 101.

kolle zum FHA und, vorbehaltlich späterer Ratifizierungs- und Genehmigungsverfahren, zu Änderungen des FHA als solchem. Gemischte Ausschüsse treten in der Regel jedes Jahr zusammen, es sei denn, es muss eine dringende Frage behandelt werden, um zunächst ein Forum für Konsultationen zwischen den Streitparteien zu schaffen. Um seine Arbeit zu erleichtern, kann ein Gemischter Ausschuss Unterausschüsse einsetzen. Solche Unterausschüsse wurden bisher im Bereich der Zoll- und Ursprungsfragen oder des Warenhandels im Allgemeinen eingerichtet.

F. Streitbeilegung im Rahmen der Freihandelsabkommen

Ältere EFTA-FHA sehen lediglich vor, dass etwaige Differenzen zwischen den Parteien durch eine Konsultation gelöst werden sollten. Jüngere EFTA-FHA enthalten auch Bestimmungen zur Streitbeilegung zwischen den Parteien.[61] Die Beilegung von Streitigkeiten beginnt mit Konsultationen. Die Konsultationen finden vor dem im Rahmen des FHA eingesetzten Gemischten Ausschuss statt, es sei denn, die Partei, die den Antrag auf Konsultationen stellt oder zugestellt erhält, ist anderer Meinung.

Kann die Angelegenheit während der Konsultationen nicht gelöst werden, darf sie von einer oder mehreren beteiligten Parteien einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Normalerweise besteht ein derartiges Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Dabei ernennt der Mitgliedstaat, welcher einen Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen will, mittels Notifikation an die fehlbare Partei ein Mitglied des Schiedsgerichts. Der Mitgliedstaat, welcher Empfänger einer solchen Notifikation ist, bezeichnet seinerseits ein Mitglied. Sodann einigen sich die betroffenen Mitgliedstaaten auf ein drittes Mitglied, welches das Schiedsgericht präsidiert. Dieses dritte Mitglied darf üblicherweise weder Staatsangehöriger einer der Streitparteien noch dauernd auf dem Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten wohnhaft sein. Andere (Vertrags-)Parteien können sich an dem Verfahren beteiligen. Das Schiedsgericht muss seine Entscheidung innerhalb von neunzig Tagen nach seiner Einsetzung fällen. Solche Entscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Die Streitparteien sind an die Entscheidung gebunden. Die unterlegene Partei hat die andere Partei innerhalb von dreissig Tagen nach Übermittlung des Schiedsspruchs über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

– die konkreten Massnahmen, die zur Befolgung des Schiedsspruchs erforderlich sind;
– den angemessenen Zeitraum, in dem sie dies tun kann; und

61 Siehe Baur, 2020b, S. 101–102.

– einen konkreten Vorschlag für eine vorübergehende Entschädigung bis zur vollständigen Umsetzung der spezifischen Massnahmen, die zur Einhaltung des Urteils erforderlich sind.

Erfolgt diese Umsetzung nicht, ist die beschwerdeführende Partei letztlich berechtigt, die Anwendung von im Rahmen des Abkommens vereinbarten Vorteilen (z. B. Zollerleichterungen) auszusetzen, die denjenigen entsprechen, die von der als unvereinbar befundenen Massnahme betroffen sind.

Selbstverständlich können Schlichtungs- und Mediationsverfahren freiwillig durchgeführt werden, wenn die beteiligten Parteien dem zustimmen.

V. Schweizer Vertretungskompetenz hinsichtlich der mit Geltung für Liechtenstein abgeschlossenen Freihandelsabkommen

A. Einbindung Liechtensteins in die durch die Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen

Wie erwähnt, werden FHA mit Liechtenstein als Vertragspartei zumeist im Rahmen der EFTA verhandelt und abgeschlossen. Aufgrund des Zollvertrags besteht für den Warenverkehrsbereich eine Vertretungskompetenz durch die Schweiz. Unter anderem wird dadurch verhindert, dass Liechtenstein dem ZV widersprechende Regelungen eingeht. Hinsichtlich der anderen Bereiche, die nicht durch den ZV abgedeckt sind, findet aber eine Koordination der Positionen Liechtensteins und der Schweiz statt.

Des Weiteren ist Liechtenstein auch in bilaterale FHA der Schweiz, wie z. B. jene mit den Faröern, mit Japan und mit China eingebunden. Bei diesen Abkommen ist Liechtenstein jedoch nicht Vertragspartei. Hinsichtlich der beiden FHA mit Japan und China wird im Abkommen bzw. in der Botschaft des Bundesrates klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich dieser bilateralen FHA der Schweiz denn auch nur insoweit auf Liechtenstein erstreckt, als der Warenverkehr betroffen ist.[62]

---

62 «Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht Vertragspartei des FHWPA. Hingegen wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet von den Bestimmungen des FHWPA über den Warenhandel miterfasst (Art. 3 Bst. b i. V. m. Art. 12 des Hauptabkommens)», in: Botschaft über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Japan über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft sowie des Umsetzungsabkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan, BBl 2009 2803 [S. 2837]; fast textgleich: Botschaft zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China sowie des

Frühere FHA erklärten die Abkommen einfach auf Liechtenstein anwendbar, solange der ZV in Kraft steht.[63] Dabei wurde keine Differenzierung zwischen Zollvertragsmaterie bzw. Warenverkehr und anderen Bereichen vorgenommen, soweit solche damals überhaupt Gegenstand der Abkommen waren.

So gehört z. B. das noch immer in Geltung stehende FHA betreffend die Färöer-Inseln – aufgrund ihres Status als autonomes, zur dänischen Krone gehörendes Territorium unterzeichnet durch die dänische Regierung und die Landesregierung der Färöer – den FHA der ersten Generation an. In der ersten Hälfte der 1990er-Jahre schloss die Schweiz mit einer Reihe von Staaten bilaterale FHA ab. Diese wurden zum Teil durch EFTA-Abkommen ersetzt oder deren Ersatz wird derzeit verhandelt. Beispiele für solche «Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit» sind z. B. jene mit Vietnam[64] und Belarus.[65] Hinsichtlich des letzteren Abkommens ist durchaus pikant, dass Belarus seit 2006, verschärft 2020, auch seitens der Schweiz mit Sanktionen belegt ist,[66] dass der Handel mit rein «zivilen» Produkten, die z. B. nicht für die Luftfahrt genutzt werden, aber weitgehend ausgenommen wird. Damit werden natürlich auch Investitionen bestimmter Industriezweige geschont, die auf den ersten Blick keine strategisch wichtigen Güter produzieren. Auch dieses Abkommen sollte eigentlich durch ein EFTA-Abkommen

---

Abkommens zwischen der Schweiz und China über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, BBl 2013 8165 [S. 8214].

63 Im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Färöer-Inseln lautet die Liechtenstein-Klausel: «Dieses Abkommen gilt ausserdem für das Fürstentum Liechtenstein, und zwar so lange, als dieses durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden bleibt» (Art. 10 Abs. 2 FHA Schweiz–Färöer). Siehe auch Botschaft über das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Färöer-Inseln vom 19. Januar 1994, im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 93/1 + 2 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen vom 19. Januar 1994, BBl 1994 I 681 [S. 986]. Die Liechtenstein-Klausel findet sich im FHA Schweiz–Vietnam in Art. 9 und im FHA Schweiz–Belarus in Art. 15.

64 Abkommen über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam, SR 0.946.297.891; gemäss der Publikationsplattform des Bundes (Fedlex) ist dieses Abkommen in Kraft, auch wenn sonst nirgends darauf hingewiesen wird: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/868_868_868/de, besucht am 24.03.2024. Gleichzeitig sind seit Juli 2012 Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Vietnam im Gange, https://www.efta.int/free-trade/ongoing-negotiations-talks/vietnam, besucht am 24.03.2024.

65 Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Belarus, SR 0.946.291.691; auch dieses Abkommen ist gemäss der Publikationsplattform des Bundes (Fedlex) in Kraft: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1193_1193_1193/de, besucht am 24.03.2024.

66 Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus, SR 946.231.116.9.

mit der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan ersetzt werden. Die Verhandlungen wurden 2011 aufgenommen, aber nach 2014 suspendiert.[67]

B. Besondere Vertragsbeziehungen Liechtensteins zum Vereinigten Königreich

1. Sonderfall

Die Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich stellen insofern einen Sonderfall dar, als Liechtenstein und das Vereinigte Königreich einerseits bis zum 31. Dezember 2020 Mitglied des EU-Binnenmarktes und damit des EWR waren. Andererseits waren die beiden Staaten betreffend die für Liechtenstein nicht durch EWR-Recht gedeckten Bereiche über Zusatzabkommen zum FHA Schweiz–EWG (1972) verbunden. Durch den Austritt aus der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Partei dieser beiden Abkommen. Aufgrund des durchaus bedeutsamen Handels zwischen den beiden Staaten musste ein Ersatz für die beiden Abkommen gefunden werden. Die Lösung bestand einerseits darin, dass Liechtenstein für den Warenverkehr durch Zusatzabkommen an das neue FHA Schweiz–Vereinigtes Königreich «andocken» konnte. Andererseits ist Liechtenstein für die übrigen Bereiche, zusammen mit Island und Norwegen, Partei des neuen FHA zwischen den EWR/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich. Für die Übergangsphase zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020, d. h. hinsichtlich der während dieser Periode entstandenen Rechte und Pflichten, wurde eine sogenannte EFTA-Trennungsvereinbarung vereinbart.[68]

2. Freihandelsabkommen nach dem Brexit

Obwohl Liechtenstein erst 1990 eigenständiger Mitgliedstaat der EFTA wurde, war das Land, wie erwähnt, bereits auf der Grundlage des Zollvertrags durch ein Protokoll zum EFTA-Abkommen Teil der EFTA-Freihandelszone. In der Folge wurde Liechtenstein 1972 auf der Grundlage eines Zusatzabkommens zum FHA 1972 Teil der Freihandelszone Schweiz–EU. Auch dem Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU trat Liechtenstein durch ein Zusatzabkommen bei. Mit dem trilateralen Zusatzabkommen Schweiz–Liechtenstein–UK von 2020 werden die Bestimmungen

---

67 https://www.efta.int/free-trade/ongoing-negotiations-talks/russia-belarus-kazakhstan, besucht am 24.03.2024. Die Suspendierung erfolgte wegen der politischen Situation in Belarus und der Besetzung der Krim durch Russland.

68 Siehe sogleich Abschnitt 3; zum Ganzen: Baur, 2021, S. 6; Baur, 2023, S. 398–400, 413–415.

der beiden trilateralen Zusatzabkommen Schweiz–Liechtenstein–EU zum FHA 1972[69] und zum Landwirtschaftsabkommen[70] im Verhältnis zum Vereinigten Königreich weitergeführt.

Es sei nur kurz erwähnt, dass auf dieser Grundlage die Bestimmungen des FHA 1972 und des Abkommens über die Landwirtschaft «in der durch das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich aufgenommenen und geänderten Fassung»[71] auch auf Liechtenstein anwendbar sind.[72] Liechtenstein kann sich an der Anwendung und Weiterentwicklung der Liechtenstein betreffenden Bestimmungen in den entsprechenden Gemischten Ausschüssen und in deren Arbeitsgruppen beteiligen.[73] In einem Anhang zum Agrar-Zusatzabkommen sind die speziell für Liechtenstein geschützten Namen und Bezeichnungen aufgeführt, die aus dem Zusatzabkommen Schweiz–Liechtenstein–EU zum Agrarabkommen übernommen und im Verhältnis zum Vereinigten Königreich weitergeführt werden. Darüber hinaus fällt das Gebiet Liechtensteins auch unter die Gemeinsame Erklärung über die Ursprungsregeln.

3. Trennungsvereinbarung

Mit dem Vollzug des Brexit hat das Vereinigte Königreich nicht nur die EU, sondern auch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verlassen. Dieses Abkommen bildete fast 25 Jahre lang die Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen der EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit dem Vereinigten Königreich. Auf der Grundlage des EWR-Abkommens[74] hatten die Bürgerinnen und Bürger der EWR/EFTA-Staaten zahlreiche Rechte, die sie in allen EU-Staaten gleichermassen in Anspruch nehmen können und die sie nach dem Brexit zu verlieren drohten. Umgekehrt hatten

---

69 Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein; LGBl. 1973 Nr. 10/1, LR 0.632.401.6 bzw. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein; LGBl. 1974 Nr. 17/1, LR 0.632.402.1.

70 Siehe Fn. 46.

71 Art. 1 Abs. 1 Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in gewisse Bestimmungen des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland; LGBl. 2020 Nr. 527, LR 0.946.293.671.1.

72 Art. 1 Zusatzabkommen.

73 Art. 2 Zusatzabkommen.

74 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum; LGBl. 1995 Nr. 68, LR 0.110.

die Bürger/innen des Vereinigten Königreichs zahlreiche Rechte erworben, als das Vereinigte Königreich noch Teil des EWR war. Diese erworbenen Rechte mussten gesichert werden, damit sich der Brexit nicht negativ auf bereits getroffene Lebensentscheidungen auswirkt. Das Austrittsabkommen zwischen den EWR / EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich (auch bekannt als «EEA Separation Agreement»)[75] stellt sicher, dass EWR / EFTA-Bürger/innen, die bereits im Vereinigten Königreich leben, oder britische Staatsangehörige, die in Island, Liechtenstein oder Norwegen leben, ihre erworbenen Rechte behalten. Dazu gehören neben dem Aufenthaltsrecht auch Ansprüche auf soziale Sicherheit, Marktzugangsrechte und die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Da Norwegen, Island und Liechtenstein – im Gegensatz zur Schweiz – voll in den Binnenmarkt eingebunden sind, regelt das Trennungsabkommen neben den Bürgerrechten auch andere Fragen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, wie Datenschutz, Geistiges Eigentum, bereits in Verkehr gebrachte Waren und das öffentliche Auftragswesen. Für alle diese Fragen ist im Wesentlichen vorgesehen, dass Rechte, die vor dem Ende der Übergangszeit erworben wurden, weiterhin geschützt sind, oder dass Verfahren, die am Ende der Übergangszeit noch laufen, nach denselben Bestimmungen beendet werden, nach denen sie eingeleitet wurden. Das Trennungsabkommen gilt nur für Situationen, die vor oder am 31. Dezember 2020 bestanden. Es regelt nicht die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich.

4. Freihandelsabkommen zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich

Die drei EWR / EFTA-Staaten und das Vereinigte Königreich haben nach dem Brexit ein Freihandelsabkommen (FHA EWR / EFTA–UK) geschlossen.[76] Es umfasst den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen, einschliesslich Finanzdienstleistungen, sowie Bereiche wie Investitionen, Schutz des Geistigen Eigentums, digitaler Handel, Kapitalverkehr und öffentliches Auftragswesen. Das FHA EWR / EFTA–UK ist, wie das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten König-

75 Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR / EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten; LGBl. 2020 Nr. 51, LR 0.632.61.

76 Freihandelsabkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland; LGBl. 2021 Nr. 426, LR 0.632.62.

reich (TCA), im Wesentlichen ein klassisches FHA,[77] wenn auch ein sehr umfassendes. Inhaltlich und strukturell lehnt es sich an das TCA zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich an, ähnelt aber auch vielen FHA, welche die EFTA-Staaten mit Drittländern geschlossen haben.

Infolge des Abschlusses des Zusatzabkommens zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Liechtenstein ist der Warenteil des FHA EWR / EFTA–UK nicht auf Liechtenstein anwendbar. Dies gilt auch für Bereiche wie Patente, da es einen gemeinsamen Patentbereich zwischen der Schweiz und Liechtenstein gibt. Eine genaue Abgrenzung kann mitunter schwierig werden. Daher sind die Abkommen, mit denen Liechtenstein an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich beteiligt ist, «im Falle von Widersprüchen» massgebend.[78]

Es ist wichtig zu betonen, dass im FHA EWR / EFTA–UK nichts mehr von einer «Binnenmarktlogik» übrig ist.[79] Ein Beispiel dafür, wo die neuen Wirtschaftsbeziehungen hinter dem im EWR bestehenden Rechtsrahmen zurückbleiben, ist das Kapitel über die Finanzdienstleistungen. Diese sind in den Artikeln 3.44 bis 3.54 des FHA EWR / EFTA–UK geregelt. Im Gegensatz zu den harmonisierten Vorschriften im EWR handelt es sich dabei um Standardvorschriften, wie sie in vielen FTA zu finden sind. So haben Finanzintermediäre beispielsweise keinen allgemeinen Zugang mehr über einen sogenannten *passport*, sondern sind für ihren Marktzugang in beiden Märkten auf Gleichwertigkeitsentscheidungen angewiesen. Daher werden die entsprechenden EU-Gleichwertigkeitsbeschlüsse in den EWR / EFTA-Staaten über das EWR-Abkommen angewendet. Umgekehrt hat das Vereinigte Königreich seinerseits bereits mehrere unilaterale Äquivalenzentscheidungen erlassen, z. B. gemäss Artikel 2a der Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR).[80]

---

77 Baur, 2020b, S. 2.

78 Art. 1.4(2) EWR / EFTA–UK FHA.

79 Zum Unterschied zwischen Freihandels- und Binnenmarktlogik siehe Eeckhout, 2018, S. 6, sowie Baur, 2020a, S. 23.

80 Verordnung (EU) Nr. 648/ 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. 2012, L 201/1). Siehe: HM Treasury, Equivalence decisions for the EEA States (policy paper, 9 November 2020), www.gov.uk/government/publications/hm-treasury-equivalence-decisions-for-the-eea-states-9-november-2020/hm-treasury-equivalence-decisions-for-the-eea-states-9-november-2020 (zuletzt abgerufen am 21.6.2024).

VI. Abhängigkeit von der Schweizer Innenpolitik

A. Änderungen betreffend das Ratifikationsverfahren in der Schweiz

Bis vor wenigen Jahren war die Ratifizierung von FHA kein Thema, welches besondere Aufmerksamkeit auf sich zog. Normalerweise fand nach Abschluss der Verhandlungen zügig eine Ratifikation in der Schweiz durch Parlament und Bundesrat – und im Falle von EFTA-FHA – in Liechtenstein durch den Landtag und die Regierung statt. In der Schweiz unterzeichnet der Bundesrat gemäss Art. 166 Abs. 2 und Art. 184 Abs. 2 BV einen völkerrechtlichen Vertrag und unterbreitet ihn mit dem Entwurf eines Bundesbeschlusses (Art. 24 Abs. 3 ParlG)[81] der Bundesversammlung zur Genehmigung. Daraufhin kann die Ratifikation durch den Bundesrat erklärt werden. Die Öffentlichkeit nahm davon allenfalls am Rande Notiz.

Allerdings wurde in der Schweiz mit der Volksrechtsreform von 2003 Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV eingeführt. Demnach unterstehen völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten, dem fakultativen Referendum. Dies bedeutete eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des fakultativen Staatsvertragsreferendums.[82]

Allerdings haben Bundesrat und Bundesversammlung die Pflicht zur Unterstellung unter das fakultative Referendum eher eng ausgelegt und standardisierte völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nicht dem fakultativen Referendum unterstellt. Diese Vorgehensweise wurde als «Standardabkommen-Praxis» bekannt. So beantragte der Bundesrat z. B. in der Botschaft zum FHA mit Chile, von der Unterstellung unter das fakultative Referendum abzusehen, und kündigte an, bei sämtlichen künftigen völkerrechtlichen Verträgen, «die im Vergleich zu früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten», in derselben Weise zu verfahren.[83] Das Schweizer Parlament folgte dieser Linie.[84]

Im Laufe der Zeit stiess diese Praxis zunehmend auf Widerstand, insbesondere im Zusammenhang mit dem FHA mit China. Der Bundesrat versuchte deshalb ab 2016, die Standardabkommen-Praxis im Bereich der FHA

81 SR 171.10.

82 Auer / Hottelier / Malinverni, 2013, N 1334; Brunner, 2014, S. 53 ff.

83 Botschaft vom 19. September 2003 zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Chile (BBl 2003 7113), S. 7135 f.

84 Bundesbeschluss vom 11. Dezember 2003 zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Chile sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile (AS 2005 787).

zu kodifizieren, allerdings ohne Erfolg. Deshalb gab der Bundesrat 2019 das Gesetzesprojekt auf.[85]

Das FHA mit Indonesien wurde 2020 gestützt auf die neuen politischen Verhältnisse von der Bundesversammlung mittels Bundesbeschluss genehmigt. Dieser unterstand dem fakultativen Referendum, welches ergriffen wurde. Die Kritik am Abkommen betraf die nachhaltige Produktion von Palmöl. Das Freihandelsabkommen erzielte in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 eine Zustimmung von lediglich 51,7 Prozent.

B. Risiken für die Ratifikation

Jedes FHA wird nunmehr in der Schweiz dem fakultativen Referendum unterstellt. Damit erhöht sich die «Gefahr», dass die Schweiz aufgrund eines negativ ausgegangenen Referendums ein Freihandelsabkommen nicht ratifizieren darf. Ein solches Szenario ist reell, zumal der Regelungsbereich der neueren Freihandelsabkommen zunehmend auch gesamtgesellschaftliche Themen berührt. Genannt seien vor allem die Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Arbeitsstandards etc. Wie unsicher eine Ratifikation eines FHA mittlerweile geworden ist, wurde vorstehend am Beispiel des FHA mit Indonesien gezeigt. Es ist absehbar, dass beispielsweise auch ein Referendum über das FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) – wenn die Verhandlungen denn einmal abgeschlossen sein werden – zustande kommen wird: Auch dieses tangiert mindestens ein Thema, das die Menschen in der Schweiz beschäftigt, nämlich die Problematik der brasilianischen Rodungen im Amazonasgebiet. Eine Ablehnung dieses FHA an der Urne liegt deshalb im Bereich des Möglichen.

Das ist vom Verfassungsgeber so gewollt. Allerdings ist es sehr schwierig, ein verhandeltes FHA abzuändern, geschweige denn neu auszuhandeln wie ein nationales Gesetz, welches an der Urne nicht die erforderliche Zustimmung erhalten hat.

C. Folgen und Optionen für Liechtenstein

1. Folgen für Liechtenstein

Wegen der erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass FHA durch die Schweiz nicht mehr ratifiziert werden können, wird sich die Frage stellen, welche Position

85 Siehe zum Ganzen: Gebistorf, 2020.

Liechtenstein einnehmen soll. Dabei geht es in erster Linie um FHA, die im EFTA-Verbund verhandelt worden sind. Nur bei diesen ist Liechtenstein hinsichtlich der nicht vom ZV abgedeckten Bereiche eigenständige Verhandlungspartei. Bei Abkommen, welche mit der Schweiz lediglich bilateral verhandelt wurden, ist Liechtenstein im Prinzip nur im Bereich des Warenverkehrs erfasst. Kann das Abkommen aufgrund eines erfolgreichen Referendums nicht ratifiziert werden, so ist von diesem Ausgang auch Liechtenstein betroffen. Liechtenstein kann – vor allem bei bilateralen FHA der Schweiz – schlecht von sich aus auf den düpierten Vertragspartner der Schweiz zugehen.

2. Liechtensteinische Optionen bei verweigerter Ratifikation eines Freihandelsabkommens durch die Schweiz

Liechtenstein ist zwar über den Zollvertrag bezüglich des Warenverkehrskapitels an die Schweiz gebunden. In den anderen Bereichen (Dienstleistungen, Investitionen, Geistiges Eigentum usw.) ist Liechtenstein aber, wie erwähnt, grundsätzlich frei, Abkommen zu schliessen, da sich die Vertretungsbefugnis der Schweiz darauf nicht erstreckt. Folglich ergeben sich zur Lösung des Konflikts, falls die Schweiz die Ratifikation eines Freihandelsabkommens ablehnt, folgende drei Varianten:

1. Liechtenstein verzichtet ebenfalls auf die Ratifikation;
2. Liechtenstein ratifiziert, verzichtet aber auf die Anwendung des Warenverkehrskapitels;
3. Liechtenstein verhandelt mit der Schweiz eine weitere Ausnahme vom Zollvertrag, was eine eigenständige Ratifikation des gesamten FHA durch Liechtenstein ermöglichen würde.

Für die mittlere Variante existiert bereits ein Beispiel, nämlich das vorstehend erwähnte Freihandelsabkommen zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich. Dort wurde die Anwendung des Warenverkehrskapitels auf Liechtenstein der Anwendung des FHA Schweiz–Vereinigtes Königreich in diesem Bereich vorbehalten.

3. Wechsel des Partners?

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass es im Interesse Liechtensteins und seiner Wirtschaft ist, FHA abzuschliessen. Realistischerweise muss aber davon ausgegangen werden, dass Liechtenstein kaum in der Lage wäre, ein eigenes FHA-Netz aufzubauen und zu unterhalten. Geschweige denn, dass seitens der wesentlichen Handelspartner – mangels relevanter Volumina und ohne Unterstützung der übrigen EFTA-Staaten – überhaupt ein Interesse daran bestünde, Liechtensteins Vertragspartner zu werden. Sollte es sich folglich je

als notwendig erweisen, sich von der Schweiz und/oder der EFTA als Referenzpunkt für den liechtensteinischen Aussenhandel zu trennen, so kommt wohl nur eine Alternative infrage: die Europäische Union. Dabei stehen theoretisch zwei Möglichkeiten offen: Zum einen könnte sich Liechtenstein der Zollunion mit der EU anschliessen und sich damit auch in deren FHA-Netz einbinden lassen. Zum anderen könnte Liechtenstein versuchen, der EU beizutreten. Die diesbezügliche Diskussion würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

VII. Schluss

Vorstehend wurde aufgezeigt, wie sich die Einbindung Liechtensteins in die schweizerische Aussenhandelspolitik von einer vollständigen Vertretung zu einer partiellen entwickelt hat. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Anwendungsbereich von FHA stark erweitert wurde. War dieser zunächst im Wesentlichen auf den Warenverkehr beschränkt, so wurde er im Laufe der Zeit wesentlich ausgedehnt.

Dass für all die neuen Bereiche keine Rechtsgrundlage für eine Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz besteht, hat Konsequenzen. Erstens ist in der Regel Liechtenstein bei bilateralen FHA der Schweiz mit einem Drittstaat nur in Bezug auf den Warenverkehr mitumfasst. Bei derartigen Fällen nehmen Vertreter Liechtensteins quasi als Teil der Schweizer Delegation an den Verhandlungen teil. Zweitens vertritt sich Liechtenstein in Verhandlungen von FHA im Rahmen der EFTA grundsätzlich selbst, muss sich aber hinsichtlich des Warenverkehrs mit der Schweiz koordinieren, da die diesbezügliche inhaltliche Kompetenz nach wie vor bei dieser liegt.

Aufgrund der Abkehr von der sogenannten Standardabkommen-Praxis in der Schweiz und mangels klarer gesetzlicher Grundlage wird in der Schweiz im Prinzip wieder jedes FHA dem fakultativen Referendum unterstellt, was der verfassungsmässigen Lage seit 2003 entspricht. Der Einbezug gesamtgesellschaftlicher Normen in die FHA sowie ein erhöhtes Interesse für diese Themen in der Öffentlichkeit führen dazu, dass (bisher nur) in der Schweiz Referenden auch ergriffen werden und zunehmend Chancen haben, eine Ratifikation zu verhindern.

Dies hat Konsequenzen für Liechtenstein, da ihm, zumindest hinsichtlich der vom ZV erfassten Bereiche, keine Entscheidungsbefugnis zukommt. Somit stellt sich die Frage, wie sich Liechtenstein in solchen Fällen positionieren soll. Die Optionen reichen von einem Verzicht auf Ratifikation des gesamten Abkommens bis zu einer eigenständigen Ratifikation auch des Warenverkehrskapitels, was wiederum eine Änderung des ZV bedingen würde. Die Diskussion dieser Fragen ist noch nicht an ihrem Ende angelangt.

Literaturverzeichnis

Acharya, Rohini, Regional trade agreements: recent developments, in: Acharya, Rohini (Hrsg.), Regional Trade Agreements and the Multilateral Trading System, Cambridge 2016.

Adler, Emanuel / Crawford, Beverly, Normative Power: The European Practice of Region Building and the Case of the Euro- Mediterranean Partnership (EMP), Berkeley 2004.

Auer, Andreas / Hottelier, Michel / Malinverni, Giorgio, Droit constitutionnel suisse, Bd. 1, 3. Aufl., Bern 2013.

Balassa, Bela, The Theory of Economic Integration, Nachdruck der 1. Aufl. 1961, London 2011.

Baur, Georges, Privileged partnerships: The partner countries' (institutional) perspectives, in: Gstöhl, Sieglinde / Phinnemore, David (Hrsg.), The European Union, its neighbours, and the proliferation of «privileged partnerships», London / New York 2020 (zitiert als: Baur, 2020a).

Baur, Georges, The European Free Trade Association. An Intergovernmental Platform for Trade Relations, Cambridge / Antwerpen / Chicago 2020 (zitiert als: Baur, 2020b).

Baur, Georges, Das neue Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, in: Liechtensteiner Vaterland vom 12. Januar 2021, S. 6.

Baur, Georges, Switzerland-UK Trade Relations: A Future Planned by the Past?, in: Maresceau, Marc / Tobler, Christa (Hrsg.), Switzerland and the EU – A Challenging Relationship, Leiden / Boston 2023, S. 383–417.

Baur, Georges / Sanchez Rydelski, Michael / Zatschler, Carsten, European Free Trade Association (EFTA) and the European Economic Area (EEA), 2. Aufl., Alphen aan den Rijn 2018.

Brunhart, Andreas / Geiger, Martin, Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz, in diesem Band.

Brunner, Babette, Das Staatsvertragsreferendum: Ein Volksrecht im Wandel, Diss. Zürich 2014.

Eeckhout, Piet, Future relations between the EU and the UK: options after Brexit, European Parliament (Hrsg.), Brüssel 2018.

Etter, Christian, Freihandelsabkommen mit Südkorea – Präferenzabkommen als Instrument der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik, in: Die Volkswirtschaft, 1. Juni 2006, S. 55–58.

Gebistorf, Louis, Ist die Standardabkommen-Praxis Geschichte?, in: sui generis 2020, S. 463–473.

Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. 2 Bände. Vaduz / Zürich 1997.

Krajewski, Markus, Wirtschaftsvölkerrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2017.

Nicolaides, Phedon, The Role of Competition Policy in Economic Integration and the Role of Regional Blocks in Internationalizing Competition Policy, in: Hosli, Madeleine / Saether, Arild (Hrsg.), Free trade agreements and customs unions, European Institute of Public Administration, Maastricht 1997.

O'Sullivan, Arthur / Sheffrin, Steven, Economics: Principles in Action, Upper Saddle River 2003.

Pace, Michelle, Rethinking the Mediterranean: Reality and Re-Presentation in the Creation of a «Region», in: Laursen, Finn (Hrsg.), Comparative Regional Integration: Theoretical Perspectives, Aldershot 2003, S. 174–177.

Rao, Darius, Past Achievements and Future Challenges of the European Free Trade Association – Twenty Years of Trade Relations and Beyond (1991–2011 …), World Trade Institute, Bern 2011, https://www.wti.org/media/filer_public/8c/30/8c303fcb-1a1d-443f-a83b-1f87f5099a16/masters_thesis_darius_rao.pdf (zuletzt abgerufen am 10.4.2024).

Schiess Rütimann, Patricia, Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich, in diesem Band.

Suranovic, Steven M., International Trade Theory and Policy: Economic Integration: Overview, 1998, http://internationalecon.com/Trade/Tch110/T110-2.php (zuletzt abgerufen am 21.6.2024).

Winters, Alan, Trade and Welfare, in: Winters, Alan (Hrsg.), Trade Flows and Trade Policy After «1992», Cambridge 1992.

Abkürzungsverzeichnis

EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHA	Freihandelsabkommen
FTA	Free Trade Agreement (Freihandelsabkommen)
GATS	General Agreement on Trade in Services (WTO-Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GPA	Agreement on Government Procurement (WTO-Vergaberechtsabkommen)
PTA	Privileged Trade Agreement
RTA	Regional Trade Agreement
SPS	Sanitary and Phytosanitary Measures (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen)
TBT	Technical Barriers to Trade (Technische Handelshemmnisse)
TRIPS	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums)
TSD	Trade and Sustainable Development (Handel und nachhaltige Entwicklung)
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363